

Neuentdeckter Brief

des hl. Fidelis von Sigmaringen

Im Domarchiv Brixen fand der Dompfarrer Aichner einen bisher unbekanntem Fidelisbrief, den er großmütig am Feste des hl. Martyrers der Kapuzinerprovinz Brixen schenkte (Provinzarchiv Brixen Fasc. 12 b, N. 14). Der Provinzarchivar P. Zelerin Thaler hat durch sorgfältigen Vergleich mit Faksimile anderer Handschriften des hl. Fidelis festgestellt, daß die Echtheit außer Zweifel steht.

Eigentlich ist der kostbare Fund kein Fidelisbrief im strengen Sinne des Wortes, sondern ein amtliches Schreiben des Domkapitels Chur an seinen Bischof Johann V. Flugli. Aber der Heilige ist doch sehr bei diesem Brief beteiligt, da er ihn eigenhändig geschrieben, mitunterzeichnet und wohl auch dessen Text redigiert hat. Die einleitende Grußformel und die juristische Ausdrucksweise erinnern uns sogleich an seinen Stil.

Der Brief stammt aus einer kriegesfüllten Zeit. Die Österreicher waren in Bünden siegreich eingedrungen und hatten am 22. November 1621¹ Chur besetzt. Die Katholiken atmeten freier auf und hofften auf volle Wiederherstellung ihrer Religion. Während der Bischof noch im Tirol weilte und den Verlauf der Dinge abwartete, versammelte sich am 16. Dezember 1621 sein ihm treu ergebenes Domkapitel, um zur neugeschaffenen Lage Stellung zu beziehen. Zu dieser wichtigen Sitzung hatte es auch P. Fidelis, der seit November in Maienfeld und Malans durch seine Predigten große Erfolge erzielt hatte, als Berater beigezogen.

Das Domkapitel ging sehr klug vor, es präziserte noch nicht seine Forderungen, die es dem siegreichen Beherrscher vorlegen will. Wir glauben die feine Hand des rechtskundigen Fidelis deutlich zu bemerken, wenn das Domkapitel vorerst einzig darauf ausgeht, die rechtlichen Beweise für alle seine zu stellenden Forderungen zu sammeln. Es bat darum in diesem Briefe den Bischof, er möge aus dem Archiv, dessen Bestände jetzt der Sicherheit wegen an verschiedenen Orten untergebracht seien, das Beweismaterial für alle Rechte des Hochstiftes zusammentragen und ordnen lassen. Das Domkapitel seinerseits wolle das „Stockurbar mit aller Emsigkeit durchsehen und (so) alle Jura, Praetensiones, Possessiones und Privilegia“ zusammenstellen, die das Hochstift geltend machen könne. So bestehe Hoffnung, eine „restitutio in integrum“ zu erreichen. Soweit der Brief.

Der Bischof befolgte treu den Rat; denn am 21. November 1622 bat er in einem Briefe Erzherzog Leopold, er möge ja keine Vereinbarungen mit den Protestanten treffen,² bis er seine Dokumente vorgelegt habe. Und in der Folgezeit sehen wir den Churer Oberhirten mit unerschütterlicher Zähigkeit um seine alten Rechte kämpfen, die er auf Grund der Archivforschungen genau umschrieben hatte.

Der Brief beleuchtet blitzartig das seltene Ansehen, das P. Fidelis, der erst kurze Zeit in Graubünden gewirkt, selbst beim Domkapitel genoß: er steht als Rechtsberater dem Domkapitel zur Seite und setzt seine Unterschrift unter dessen amtliche Schriftstücke. Auch ist der Brief ein neuer Beleg für die Tätigkeit des hl. Fidelis, die er in Chur und Umgebung schon im November und Dezember 1621 entfaltetete.

¹ Joh. Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur 2. Bd. (Stans 1914. — ² ebd.

Hochwürdiger Fürst, Gnädiger Herr; E. H. G. / seyn unser gehorsamer Dienst, und Gebet Jederzeit / bevorab etc.³

Demnach nun der Liebe Gott uns durch sein / Allmächtige Väterliche Fürscheidung die Victoriam / unnd den Sig wider die unruhigen Bündtner zu / ertailen unnd Also damit kräftigste Mittel / An die Handt gegeben Die wider Alles Recht unnd / Gerechtigkeit uns Abgerungene Jura, possessi- / ones unnd privilegia etc widerumb Zue Handen / Zuebringen unnd Zue behaupten. So ist unser / Aller, die wir aus rechtguetem Eyfer, unnd / unserm biss Dato sehr übel Angefochtenem Bistumb / Zue guettem, Allhie nebend P. Fidelem Capucc. / Feldkirchens Guardianum, gleichsam Capitulari- / ter versamlet gewesen, dahin Rath unnd / guetgedunckh gegangen, das man, über die / so wohl von E. H. G. Als Auch von Vers- / Alss einem wohl Erwürdigen Capitel per Meiland / überschickhte generales Articulos, noch Alle / Andere Brieffliche Instrumenta et documenta, / so Auff Fürstenburg,⁴ Zue Veldkirch unnd Andstwo, / wegen besserer Sicherheit möchten Auffbe- / halten seyn, ganz fleyssig Auff- unnd Durch- / sehen thun solte, Damit so wohl die / bemelte generales Articuli, Als Auch dise / In hiemitkommender Designation, specificierte Articuli, unnd Andere dergleichen mehr, gründt- / lichen erforschet, unnd hernacher Auch Auff / die Maylendische Convention dem bestelten / Anwaldt unnd Gesandten überschickht werden / möchten. /

möchten. Gänzlicher Hoffnung, da die In erst- / besagter Designation, verzeichnete ds mit dem / sollten gründtlichen dargethan, unnd verifi- / ciert werden mög, so würde Auch die / völlige Subiection, so wohl im Zaitlich / Als Gaistlichen genugsamb erweisen, unnd / dem Ordentlichen Protectoren, mit grundt / An die Handt gegeben seyn; Darauff / dan die von E. H. G. erwünschte, unnd auch / ganz Nottwendige Religions restitutio / per Consequentiam Conclusionis leichtlich / ervolgen würde, welche sich doch, ohne solches, / Zweifelos frey sperren unnd stellen / dürfte. /

Langt derohalben An E. H. G. unser / Aller sambt und sunder, gehorsambes unnd / ganz embsiges Ansinnen, sie wöllen ge- / ruhen, Alle zue Fürstenburg beyhandtha- / bende Brieffliche Instrumenta und Do- / cumenta zu lassen Auffsuchen, fleyssig / durchsehen, unnd so was weiters Anzue- / fordern seyn möchte, notieren unnd Auss- / sezen: Beynebendt Auch, gleich einen hierzue / tauglichen, von

³ Der Adressat ist Johann Flugi, Bischof von Chur 9. Febr. 1601 bis 24. August 1627, wo er resignierte. Er starb schon am 1. Sept. 1627.

⁴ Eine Veste im Vintschgau (Südtirol) von Bischof Konrad I. von Chur (1123—1142) erbaut. Dorthin zogen sich die Churer Bischöfe in unruhigen Zeiten mit Vorliebe zurück,

Fürstenburg od Chur Auss / (nach E. H. G. guetbedunckk unnd
belieben) / gn ernennen, der gleichmässig Zue / Veldkirch, oder
wo die Brieff seyn und zue / fünden weren, Zue Handen nemen
unnd verrichten / thätte. Unnd inzwischen wöllen wir / An uns
Allen unnd Jeden, sampt unnd sunders / nichts erwünden lassen,
die Stochurbar,⁵ / die wir dessentwegen per Expressum von Veld- /
kirch /

3. Seite

kirch Abholen lassen, mit möglicher Embsigkeit / unnd Nachsehen
durchgehen, alle Jura, possessiones, / Prætensiones unnd privilegia
etc wörtlich extra- / hieren, und volgendts nebedt E. H. G. / An
gehörigen Orth, umb Hilff unnd würckliche / Vollziehungehendist
überschickhen. Darauff / dan verhoffentlich, alle gebür, so wohl In /
Gaistlicher, Als Auch Zeitlicher restitutio / in integrum wirdt thät-
lich erfolgen. / Diss haben wir E. H. G. wöllen unnd / sollen Auss
schuldiger gehorsambe beynebedt / von dero ein gn fürdersambe
Beantwortung / In gehorsambe mit Begird erwartende / unnd Gött-
licher protection, wie Auch / E. h. G. uns Alle sampt unnd sunders /
von Herzen empfellende. Datum / Chur den 16 December Ann 1621.

E. H. G.

Gehorsambe⁶

Joannes Zoller pp.

Chrestiany Christoff pp.

Joachimy Kauffman pp.

Georgius de Monte Cantor pp.

Josephus Mohr custos pp.⁷

F Fidelis Capuccinorum

Guardianus Veldkirchens.

indigss. pp.

A tergo:⁸

Dem Hochwürdigen
Fürsten und Herrn, Herrn
Joanni von Gottes gnaden
Bischoffen zu Chur u unserm
gnedigen Herrn
Fürstenburg

P. Beda Mayer.

⁵ Stockurbar: Verzeichnis der einer Herrschaft gehörigen Grundstücke und der dar-
auf ruhenden Leistungen und Einkünfte,

⁶ Die Unterschriften sind Originalunterschriften dieser fünf unterzeichnenden Dom-
herren.

⁷ Nachfolger des Bischofs Johann V. Flugi und führte den Bischofsstab vom 27. Aug.
1627 bis 6. Aug. 1635.

⁸ Die Adresse ist von anderer Hand geschrieben. Siegel neben der Anschrift ist
abgefallen und verloren. — Bogen gefaltet 33/20,5 cm.